



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Donnerstag, 19.03.2026

Nr. 4

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Bauvoranfrage: Ersatzneubau eines Stalles nach Brand, Hirschau	19
Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach für die Amtszeit 2026 - 2032	20

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Bauvoranfrage: Ersatzneubau eines Stalles nach Brand, Hirschau

Mit Bescheid vom 17.03.2026, Az. 20250678, wurde für den Antrag auf Vorbescheid „Ersatzneubau eines Stalles nach Brand“, Steiningloh, 92242 Hirschau, Gemarkung Steiningloh, Flurstücke 527 und 526, ein Vorbescheid mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Vorbescheid wird hiermit nach Art. 71 Satz 4, Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO, insbesondere den Eigentümern des Uferflurstückes Fl.Nr. 529 der Gemarkung Steiningloh bekanntgegeben.

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65

Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Der Bescheid gilt nach Art. 66 Abs. 2 S. 5 BayBO mit dem Tag der Herausgabe des Kreisamtsblattes als bekannt gegeben.

Der Vorbescheid und die dazugehörenden Pläne können im Landratsamt Amberg-Sulzbach innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter Telefon-Nr. 09621/39-414 wird gebeten.

Amberg, den 18.03.2026
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Julia Weber
Verwaltungsamtfrau

31/18.03.2026

Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach für die Amtszeit 2026 - 2032

Anlage: 1 Formblatt für Meldungen von Bewerbern
1 Hinweis zum Datenschutz nach § 13 DSGVO

Nach der Wahl des Kreistages am 08.03.2026 ist für die Amtszeit 2026 - 2032 der Jugendhilfeausschuss für den Landkreis Amberg-Sulzbach neu zu bilden.

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) und Art. 15 ff. des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG).

Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses sind insbesondere in § 71 SGB VIII, Art. 20 AGSG und in der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Amberg-Sulzbach (§ 71 Abs.5 SGB VIII, Art. 16 Abs. 2 AGSG) genannt.

Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 12 beratenden Mitgliedern und 15 stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag aus der Mitte des Kreistags bestellt und aus den eingegangenen Vorschlägen gewählt. Bei den zu wählenden Mitgliedern sollen Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren sind, und Mitglieder, die von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (Kreisjugendring, Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) vorgeschlagen und berücksichtigt werden.

Wählbar sind Personen, die ihren Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers (Landkreis Amberg-Weizsäcker) oder eines angrenzenden örtlichen Trägers haben; sie sollen aber immer nur jeweils einem Jugendhilfeausschuss angehören.

Die vorgeschlagenen Personen müssen Deutsche oder EU-Bürger sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, bitten wir, sich um die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Amberg-Weizsäcker zu bewerben. Dabei wird gebeten, für die Bewerbung das beiliegende Formblatt zu verwenden und bis zum **24.04.26** an das Kreisjugendamt Amberg-Weizsäcker zurückzusenden.

Da der Jugendhilfeausschuss auf die Geschäftsführung des Kreisjugendamtes und die Jugendarbeit im Landkreis Amberg-Weizsäcker entscheidenden Einfluss hat, ist es wichtig, dass sich nur solche Persönlichkeiten für die Wahl zur Verfügung stellen, die zur aktiven Mitarbeit im Jugendhilfeausschuss befähigt und bereit sind. Bei den Bewerbungen sollte deshalb angegeben werden, über welche Erfahrung die Bewerber in der Jugendhilfe verfügen.

Bei Nachfragen und zur Beratung bitten wir Sie, sich an das Kreisjugendamt Amberg-Weizsäcker, Telefon 09621/39 – 565 zu wenden.

Amberg, 03.03.2026
Kreisjugendamt Amberg-Weizsäcker
gez.
Thomas Schieder
Regierungsrat

42/17.03.2026

An das
Landratsamt
Amberg-Sulzbach
Kreisjugendamt
Schlossgraben 3

92224 Amberg

**Vorschläge für die Wahl als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss
des Landkreises Amberg-Sulzbach für die Amtszeit 2026 - 2032.**

schlägt für die Wahl als stimmberechtigtes Mitglied im
Jugendhilfeausschuss
des Landkreises Amberg-Sulzbach folgende Per-
son/Personen vor:

Stadt/Gemeinde/Verband/Verein/Privatperson/
usw.

Eine Erklärung, wonach die benannte Person bereit ist, nach entsprechender Wahl durch den
Kreistag im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Amberg-Sulzbach mitzuarbeiten, liegt bei, bzw.
wird diese Bereitschaft als gegeben versichert.

<i>Name, evtl. Geburtsname</i>	<i>Vorname</i>	<i>Fam.Stand, Zahl + Alter der Kinder</i>	<i>Geb.-Datum, Geburtsort</i>

<i>Staatsangehörigkeit</i>	<i>Wohnort, Straße, Haus-Nr.</i>	<i>Beruf</i>

<i>Kurze Angabe über Erfahrung in der Jugendhilfe</i>	<i>Tätigkeit im Jugendverband</i>	<i>Tätigkeit bzw. Mitgliedschaft im Wohlfahrtsverband</i>

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Arbeitsbereiche: Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Landkreis Amberg-Weizsach, Kreisjugendamt, verantwortlich.

Sie können auf den folgenden Wegen mit dem Landkreis Amberg-Weizsach Kontakt aufnehmen:

- per Post: Kreisjugendamt Amberg-Weizsach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg
- per Telefon: 09621 39-0
- per E-Mail: jugendamt@amberg-weizsach.de

Mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landkreises Amberg-Weizsach können Sie unmittelbar auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:

- per Post: Datenschutzbeauftragter beim Landratsamt Amberg-Weizsach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg
- per Telefon: 09621 39-205
- per E-Mail: datenschutzbeauftragter@amberg-weizsach.de

Ihre Angaben werden benötigt, um den Mitgliedern des Kreistags die Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zu ermöglichen.

Die Rechtsgrundlagen dafür sind die §§ 69 ff. SGB VIII, Art. 15 ff. AGSG.

Ihre Angaben sind freiwillig. Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, können wir Ihre Bewerbung nicht oder nicht richtig bearbeiten. Das könnte dazu führen, dass eine ausreichende Information des Kreistags nicht möglich ist. Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben übermitteln wir im Einzelfall je nach Sachlage die erforderlichen Daten an andere Stellen des Landratsamts. Unterliegen die Daten der Schweigepflicht, dürfen diese nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 203 StGB, 65 SGB VIII übermittelt werden (z. B. mit Ihrer Einwilligung).

Wir speichern Ihre Daten nur solange wir sie zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Die Daten werden 3 Jahre aufbewahrt und anschließend gelöscht.

Sie haben folgende Rechte:

- Sie können von uns Auskunft über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben.
- Sie können von uns eine kostenlose Kopie dieser Daten verlangen.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu vervollständigen, wenn sie unvollständig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu löschen, wenn wir sie nicht mehr benötigen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Sie Ihren Antrag zurücknehmen oder der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.
- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten einzuschränken. Das können Sie insbesondere dann tun, wenn Sie verlangt haben, Ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.
- Sie können Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit widerrufen. Der Widerruf gilt aber nicht rückwirkend. Er macht die vor dem Widerruf stattgefundenene Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtswidrig.

Sie können sich über uns beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagmüllerstraße 18, 80538 München,

E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de beschweren.